

# RS Lvwg 2018/6/29 VGW-031/087/8152/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

29.06.2018

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §11 Abs2

## Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1960, 1678/60, zu§ 82 KFG 1955 erkannt hat, ist eine Fahrrichtungsänderung auch dann anzuseigen, wenn der Lenker eines Kfz dem (abbiegenden) Verlauf einer Vorrangstraße folgt. Nichts anderes kann hinsichtlich der Nachfolgebestimmung des § 11 Abs. 2 StVO gelten.

Dem Zweck des § 11 Abs 2 StVO wird ein Verhalten nicht gerecht, bei dem die Anzeige der Änderung der Fahrrichtung schlechthin unterlassen wird (VwGH 3.10.1985, 85/02/0053).

## Schlagworte

Abbiegen im Verlauf einer Vorrangstraße ohne Blinker

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.031.087.8152.2018

## Zuletzt aktualisiert am

30.07.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>